

Rahmenordnung
zum Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren sowie zur Aufwandsentschädigung für die
strukturelle Beteiligung von Betroffenen
gem. Ziff. 5.2 und 5.3 der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und
Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der
katholischen Kirche in Deutschland“ (Gemeinsame Erklärung)

Nach Abschnitt 5 der Gemeinsamen Erklärung sind Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, wichtige Akteur_innen der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt. Betroffene begleiten die Prozesse zur Aufarbeitung, sind insbesondere Mitglieder der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und begleiten den Austausch der Kommissionen. Vorzugsweise soll diese Begleitung durch die Einrichtung von Betroffenenbeiräten geschehen. In Anerkennung des Engagements und des Aufwands der begleitenden Betroffenen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die sich an den Regelungen für den Betroffenenrat bei dem UBSKM orientiert.

Die vorliegende Rahmenordnung regelt das Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren für die neu einzurichtenden Betroffenenbeiräte sowie die Aufwandsentschädigung für die begleitenden Betroffenen. Sie bietet dafür einen einheitlichen Rahmen und lässt zugleich Raum für die Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten. Sofern in einer (Erz-)Diözese bereits ein vergleichbares Gremium zur Beteiligung von Betroffenen eingerichtet ist, kann durch dieses Gremium die Betroffenenbeteiligung weiterhin erfolgen.

Zu der Umsetzung der Betroffenenbeteiligung gemäß dieser Rahmenordnung und der sich ggf. ergebenden Notwendigkeit der Weiterentwicklung soll in den jährlich zu erstellenden Berichten der Aufarbeitungskommissionen gem. Ziffer 4.1 der Gemeinsamen Erklärung ein Passus vorgesehen werden.

1. Öffentlicher Aufruf zur Begleitung der Aufarbeitung durch Betroffene

1.1 Der Beteiligungsprozess beginnt mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf und einer ausführlichen und angemessen auf Betroffene zugehenden Information gegenüber der Öffentlichkeit.

1.2 In einer öffentlichen Ausschreibung sollen Betroffene, die sexuelle Gewalt im Raum der katholischen Kirche erlitten haben (oder deren Angehörige bzw. gesetzliche Vertreter), aufgerufen werden, sich zur Begleitung des diözesanen Aufarbeitungsprozesses für eine Mitgliedschaft in einem Betroffenenbeirat oder einem vergleichbaren Gremium zu bewerben.

2. Auswahlverfahren

2.1 Das Auswahl- und Besetzungsverfahren orientiert sich an der angestrebten Form der Betroffenenbeteiligung und der Anzahl der Interessierten. Vorzuziehende Beteiligungsform ist die Bildung eines Betroffenenbeirats bei einer diözesanen oder überdiözesanen Aufarbeitungskommission.

2.2 Es ist darauf zu achten, dass die Größe des Betroffenenbeirats oder des vergleichbaren Gremiums eine strukturierte und kontinuierliche Beteiligung bei den Aufarbeitungsprozessen sicherstellt. Hierfür ist eine Mindestanzahl von fünf Betroffenen je Betroffenenbeirat oder vergleichbarem Gremium anzustreben, wobei die Größe des (Erz-)Bistums sowie die Anzahl der durch das jeweilige Gremium zu begleitenden Kommissionen angemessen zu berücksichtigen ist. Sofern überdiözesane Kommissionen gebildet werden, soll nur ein Betroffenenbeirat gebildet werden. Es können auch Betroffenenbeiräte gebildet werden, die mehrere Kommissionen begleiten.

2.3 Das Auswahlverfahren für die Mitgliedschaft in einem Betroffenenbeirat oder eines vergleichbaren Gremiums erfolgt durch ein jeweils diözesan oder überdiözesan zu berufendes Auswahlgremium. Diesem Auswahlgremium sollen kirchliche Vertreter sowie für die Durchführung eines solchen Verfahrens qualifizierte Expertinnen und Experten, zum Beispiel aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder Verwaltung, und möglichst Menschen aus dem Kreis der Betroffenen angehören. Die nichtkirchlichen Vertreter sollen die Mehrheit des Auswahlgremiums stellen.

2.4 Das Auswahlgremium soll bei der Auswahl der künftigen Mitglieder der Betroffenenbeiräte oder der vergleichbaren Gremien seine Auswahlentscheidung nach Eignung und Motivation bezüglich des anstehenden Aufarbeitungsprozesses treffen. Zudem soll auf Diversität hinsichtlich Geschlecht und Herkunft sowie auf unterschiedliche Kontexte sexualisierter Gewalterfahrungen in Bezug auf institutionelle, geografische und zeitliche Faktoren geachtet werden. Personen, die als Minderjährige von sexueller Gewalt betroffen waren, stellen die Mehrheit der Mitglieder. Liegen mehr Bewerbungen als vorgesehene Mitgliedschaften in den jeweiligen Betroffenenbeiräten oder vergleichbaren Gremien vor, ist durch das Auswahlgremium eine abschließende Besetzungsentscheidung zu treffen.

3. Transparenz zum Verfahren

3.1 Die Bewerberinnen und Bewerber um eine Mitgliedschaft in einem Betroffenenbeirat oder einem vergleichbaren Gremium sind über die Modalitäten des Auswahl- und Besetzungsverfahrens, zeitliche und lokale Rahmenbedingungen und die Aufgaben- und Kompetenzbereiche der Betroffenenbeteiligung in geeigneter Weise zu informieren.

3.2 Die Person, welche von Seiten der (Erz-)Diözese die Betroffenenbeteiligung begleitet, soll den Bewerberinnen und Bewerbern konkret benannt werden.

4. Kontinuierliche Beteiligung

4.1 In den diözesanen und überdiözesanen Aufarbeitungsprozessen soll die Beteiligung der Betroffenenbeiräte oder der vergleichbaren Gremien kontinuierlich und regelmäßig erfolgen.

4.2 Bei der Festlegung der Häufigkeit von Zusammenkünften oder anderweitigem Austausch sollen die aktuelle Situation und der Stand des jeweiligen Aufarbeitungsprozesses, die lokalen sowie geografischen Rahmenbedingungen sowie die Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt werden.

5. Form der Beteiligung

5.1 Die Betroffenenbeiräte und die vergleichbaren Gremien haben jederzeit die Möglichkeit, (schriftliche) Stellungnahmen zu Fragen, die die Interessen und Rechte der Betroffenen betreffen, abzugeben. Die Entgegennahme der Stellungnahmen wird dokumentiert.

5.2 Zudem soll ein regelmäßiger Austausch der Betroffenenbeiräte oder der vergleichbaren Gremien mit der/den von ihnen begleiteten Aufarbeitungskommission/en und Verantwortlichen der jeweiligen (Erz-)Diözese möglich sein. Teil des Austausches sollen die Berichte über die Arbeit der begleiteten diözesanen oder überdiözesanen Aufarbeitungskommissionen sein. Die Mitglieder der Betroffenenbeiräte oder der vergleichbaren Gremien können zudem mit Informationen und Hinweisen, Erwartungen und konkreten Änderungsvorschlägen jederzeit an ihre jeweilige (Erz-)Diözese oder Aufarbeitungskommission herantreten.

6. Benennung von Mitgliedern der Aufarbeitungskommissionen

6.1 Nach Punkt 2.4 der Gemeinsamen Erklärung werden die Mitglieder der Aufarbeitungskommission, die Betroffene sexueller Gewalt im katholischen Raum sind, auf Vorschlag des jeweiligen Betroffenenbeirates bzw. der vergleichbaren Gremien durch den (Erz-)Bischof berufen.¹

6.2 Um eine Auswahlentscheidung des (Erz-)Bischofs unter den ihm vorgeschlagenen Betroffenen zu vermeiden, sollte der Betroffenenbeirat oder das vergleichbare Gremium genau die Anzahl von künftigen Mitgliedern der Aufarbeitungskommission benennen, die für Betroffene vorgesehen ist.

¹ Die Erfahrung des UBSKM in der Arbeit mit Betroffenen zeigt, dass zwei oder mehr Betroffene sich innerhalb eines Gremiums gegenseitig stärken und unterstützen. Aus diesem Grunde sollte eine entsprechende Besetzung der Kommissionen angestrebt werden.

6.3 Die von den Betroffenenbeiräten oder den vergleichbaren Gremien für die Mitgliedschaft in den jeweiligen Aufarbeitungskommissionen vorgeschlagenen Personen sollten über die erforderliche persönliche und fachliche Kompetenz verfügen. Die Betroffenen der Aufarbeitungskommissionen sollen, sofern sie nicht Mitglied im Betroffenenbeirat sind, die Möglichkeit erhalten, als „Ständige Gäste“ an den Sitzungen der jeweiligen Betroffenenbeiräte oder der vergleichbaren Gremien teilzunehmen.

6.4 Es steht den Betroffenenbeiräten oder den vergleichbaren Gremien frei, auch Fachleute aus dem Kreis der „übrigen Mitglieder“² in die Aufarbeitungskommission zu benennen, die nicht explizit zum Kreis der Betroffenen gehören.

7. Aufwandsentschädigung und Empowerment

7.1 Für die Begleitung der Aufarbeitungsprozesse steht Betroffenen eine Aufwandsentschädigung zu, die dem jeweiligen Aufwand in dem Gremium gerecht wird.

7.2 Die Aufwandsentschädigung soll sich, entsprechend der Festlegung der Gemeinsamen Erklärung, an den Regelungen und den dabei zugrunde gelegten Aufwänden des Betroffenenrates beim UBSKM orientieren.³ Von der dort praktizierten pauschalen Form der Aufwandsentschädigung soll aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen (zeitlicher Aufwand, Sitzungshäufigkeit) bei den Gremien zur Betroffenenpartizipation im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung jedoch kein Gebrauch gemacht werden.

7.3 Auf Wunsch der begleitenden Betroffenen besteht die Möglichkeit, eine Supervision in Anspruch zu nehmen. Die Kosten hierfür werden durch die (Erz-)Diözese übernommen.

² Nach Abschnitt 2.3 der Gemeinsamen Erklärung können dies Expert_innen aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder öffentlicher Verwaltung sein.

³ Diese Regelung sieht vor, dass monatlich pauschal 700 Euro pro Mitglied gezahlt werden. Mit dieser Summe sind die Teilnahme an zwei (inkl. Anreise) ganztägigen Sitzungen pro Monat, die erforderliche Vor- und Nachbereitung sowie andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Betroffenenrat abgedeckt. Hinzu kommen Reise- und Übernachtungskosten, die in der pauschalen Aufwandsentschädigung nicht enthalten sind.